

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Mitteilung der Kommission an den Rat über die Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und Papua-Neuguinea im Hinblick auf deren Beitritt zum AKP-EWG-Abkommen von Lomé

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die vorzeitige Anwendung einiger den Warenhandel betreffender Bestimmungen des AKP-EWG-Abkommens von Lomé gegenüber einigen Staaten, die Abkommen über den Beitritt zum Lomé-Abkommen unterzeichnet haben

Mitteilung der Kommission an den Rat über die Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und Papua-Neuguinea im Hinblick auf deren Beitritt zum AKP-EWG-Abkommen von Lomé

1. Die Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und

— PAPUA-NEUGUINEA

über deren Beitritt zum AKP-EWG Abkommen von Lomé fanden am 29. Oktober 1976 in Brüssel statt. (siehe genauen Bericht Anhang IV)

Bei Beendigung dieser Verhandlungen erklärten die Delegation der Gemeinschaft sowie die Delegation von Papua-Neuguinea in einem Briefwechsel zwischen den Leitern der Delegationen ihre volle Zustimmung zum Wortlaut des Abkommenentwurfs.

Der Wortlaut des Abkommenentwurfs enthält die Ergebnisse der Verhandlungen, die auf Grund der Richtlinien des Rates vom 1. Oktober (S/1490/76) geführt wurden.

2. Die Kommission ist der Auffassung, daß sie ihre Aufgabe erfüllt und die Verhandlungen entsprechend den genannten Richtlinien geführt hat, und empfiehlt dem Rat, einerseits die Ergebnisse dieser Verhandlungen, d. h.:

— das Abkommen über den Beitritt von Papua-Neuguinea zum AKP-EWG Abkommen von Lomé (Anhang I) sowie

— den Entwurf des Schlußaktes (Anhang II)

zu genehmigen und andererseits die Verfahren zur Unterzeichnung und zum Abschluß dieses Abkommens einzuleiten.

Zu diesem Zweck übermittelt die Kommission dem Rat eine Empfehlung für eine Verordnung zum Abschluß des Abkommens (Anhang III).

3. Nach Auffassung der Kommission sollte zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Beitrittsabkom-

mens ein Briefwechsel über die vorzeitige Inkraftsetzung verschiedener Bestimmungen des AKP-EWG-Abkommens von Lomé mit dem Beitrittsstaat stattfinden. Die Kommission übermittelt daher einen Entwurf für einen Briefwechsel (Anhang V). Was diese Frage betrifft, wird ein getrennter Vorschlag für eine Verordnung an den Rat übermittelt, um die Anhörung des Europäischen Parlamentes zu erleichtern.

4. Da Papua-Neuguinea ein Archipel ist, dessen Hauptinsel mit einer Gegend Indonesiens geteilt wird, wird es automatisch in die Liste der in Artikel 24 des Lomé-Abkommens aufgeführten AKP-Staaten aufgenommen. Auf der anderen Seite macht die Kommission keine Empfehlung für die Aufnahme Papua-Neuguineas in die Liste der in Artikel 48 Abs. 2 des Abkommens aufgeführten Länder.

5. Die Kommission hat dem Rat schon einen besonderen Änderungsvorschlag der am 11. Juli 1975 unterzeichneten Internen Abkommen über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft (Com(76) 448 Final vom 8. September 1976) übermittelt, um dem Beitritt Papua-Neuguineas (und Sao Tome e Principe, und Kap Verde) Rechnung zu tragen.

6. Ähnlich wie bei den in 1975 für die AKP-Länder erlassenen Bestimmungen übermittelt die Kommission auch einen Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Einführung gewisser Interimsmaßnahmen auf dem Gebiet der finanziellen und technischen Zusammenarbeit (Anhang VI).

7. Eine Mitteilung wurde im Hinblick auf die Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und Sao Tome e Principe, und Kap Verde übermittelt (Com (76) 450 Endig vom 8. September 1976).

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 8. Dezember 1976 – 14 – 680 70 – E – As 29/76:

Die Vorlagen sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 29. November 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu den genannten Kommissionsvorlagen ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Eine Begründung war den Kommissionsvorlagen nicht beigelegt.

Anhang I

Abkommen über den Beitritt von Papua-Neuguinea zum AKP-EWG-Abkommen von Lomé

SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG DER BELGIER,
 IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN VON DÄNEMARK,
 DER PRÄSIDENT DER BUNDESREPUBLIK
 DEUTSCHLAND,
 DER PRÄSIDENT DER FRANZÖSISCHEN
 REPUBLIK,
 DER PRÄSIDENT DER ITALIENISCHEN REPUBLIK,
 SEINE KÖNIGLICHE HOHEIT DER GROSSHERZOG
 VON LUXEMBURG,
 IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DER
 NIEDERLANDE,
 IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DES
 VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSS-
 BRITANNIEN UND NORDIRLAND

Vertragsparteien des am 25. März 1957 in Rom
 unterzeichneten Vertrags zur Gründung der Euro-
 päischen Wirtschaftsgemeinschaft, nachstehend die
 Gemeinschaft genannt, deren Staaten im folgenden
 als „Mitgliedstaaten“ bezeichnet werden,

und der RAT DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN
 einerseits und

DAS STAATSOBERHAUPT VON PAPUA-
 NEUGUINEA
 andererseits

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
 päischen Wirtschaftsgemeinschaft, nachstehend der
 Vertrag genannt,

gestützt auf das am 28. Februar 1975 in Lomé
 unterzeichnete AKP-EWG-Abkommen von Lomé
 zwischen den Staaten in Afrika, im Karibischen
 Raum und im Pazifischen Ozean sowie der Europäi-
 schen Wirtschaftsgemeinschaft, nachstehend das
 „Lomé-Abkommen“ genannt, insbesondere auf Arti-
 kel 90,

in der Erwägung, daß Papua-Neuguinea den Bei-
 tritt zum Lomé-Abkommen beantragt hat,

in der Erwägung, daß der AKP-EWG-Ministerrat
 dem Antrag zugestimmt hat,

haben beschlossen, ein Abkommen über den Beitritt
 von Papua-Neuguinea zum Lomé-Abkommen zu
 schließen.

Sie haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmäch-
 tigten ernannt:

SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG DER BELGIER:
 IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN VON DÄNEMARK:

DER PRÄSIDENT DER BUNDESREPUBLIK
 DEUTSCHLAND:

DER PRÄSIDENT DER FRANZÖSISCHEN
 REPUBLIK:

DER PRÄSIDENT IRLANDS:

DER PRÄSIDENT DER ITALIENISCHEN REPUBLIK:

SEINE KÖNIGLICHE HOHEIT DER GROSSHERZOG
 VON LUXEMBURG:

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DER
 NIEDERLANDE:

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DES
 VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSS-
 BRITANNIEN UND NORDIRLAND:

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN:

DAS STAATSOBERHAUPT VON PAPUA-
 NEUGUINEA

Diese sind nach Austausch ihrer als gut und gehörig
 befundenen Vollmachten wie folgt übereingekom-
 men:

Artikel 1

1. Aufgrund dieses Abkommens tritt Papua-Neu-
 guinea dem Lomé-Abkommen bei.
2. Soweit das vorliegende Abkommen nichts ande-
 res bestimmt, finden die Vorschriften des Lomé-
 Abkommens sowie die Beschlüsse und sonstigen
 Rechtsakte der Organe des Abkommens auf
 Papua-Neuguinea Anwendung.

Artikel 2

Die im Lomé-Abkommen genannten und von sei-
 nem Inkrafttreten an berechneten Fristen gelten für
 Papua-Neuguinea in der Weise, daß die Fristenbe-
 rechnung vom Inkrafttreten des vorliegenden Ab-
 kommens an erfolgt.

Artikel 3

Dieses Abkommen wird für die Gemeinschaft durch
 einen Beschluß des Rates der Europäischen Gemein-
 schaften rechtsgültig geschlossen, der gemäß dem
 Vertrag gefaßt und den Parteien des Abkommens
 notifiziert wird. Es bedarf der Ratifikation durch die
 Unterzeichnerstaaten gemäß ihren verfassungsrecht-
 lichen Vorschriften.

Die Ratifikationsurkunden und die Akte zur Notifi-
 zierung des Abschlusses des Abkommens werden

für Papua-Neuguinea beim Sekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften und für die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten beim Sekretariat der AKP-Staaten hinterlegt. Die Sekretariate unterrichten die Unterzeichnerstaaten und die Gemeinschaft hiervon.

Artikel 4

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Ratifikationsurkunden der Mitgliedstaaten und von Papua-Neuguinea sowie die Akte zur Notifizierung des Abschlusses des Abkommens durch die Gemeinschaft hinterlegt worden sind.

Artikel 5

Die diesem Abkommen beigefügten Protokolle sind Bestandteil des Abkommens.

Artikel 6

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in deutscher, englischer, dänischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; es wird in den Archiven des Sekretariats des Rates der Europäischen Gemeinschaften und des Sekretariats der AKP-Staaten hinterlegt; diese übermitteln der Regierung jedes Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Abschrift.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Abkommen gesetzt.

In witness where of, the undersigned Plenipotentiaries have affixed their signature below this Agreement.

Til bekraeftelse heraf har undertegnede befuldmaegtigede underskrevet denne aftale.

En foi de quoi, les plénipotentiaires soussignés ont apposés leurs signatures en bas du présent accord.

In fede di che, i plenipotenziari sottoscritti hanno apposto le loro firme in calce al presente Accordo.

Ten blijke waarvan de ondergetekende gevolmachtigden hun handtekening onder dit Akkoord hebben gesteld.

Geschehen zu an

Done at on the

Udfaerdiget i den

Fait à le

Fatto il

Gedaan te de

(Unterschriften)

Anhang I

Protokoll Nr. 1 betreffend die Übergangsregelung für die Ausstellung der Ursprungserzeugnisse

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN

sind über folgende Bestimmungen übereingekommen, die dem Abkommen als Anhang beigefügt sind:

Auf Waren, auf die die Bestimmungen des Protokolls Nr. 1 des AKP-EWG-Abkommens von Lomé über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren“ zutreffen und die sich am Tage des Inkrafttretens des Abkommens entweder auf dem Transport befinden oder in der Gemeinschaft oder in einem AKP-Staat vorübergehend verwahrt oder in Zollagern oder Freizonen (einschließlich der Freihäfen und der

Freilager) eingelagert sind, können die Bestimmungen des Abkommens angewendet werden, wenn den Zollbehörden des Einfuhrlandes binnen vier Monaten vom vorgenannten Tag an gerechnet, neben den Dokumenten, mit denen der Direkttransport nachgewiesen wird,

- a) eine nachträglich von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 oder
- b) ein von den zuständigen Behörden dieses Landes ausgestelltes Ursprungszeugnis vorgelegt werden.

Anhang II

Schlußakt

Die Bevollmächtigten

SEINER MAJESTÄT DES KONIGS DER BELGIER,
IHRER MAJESTÄT DER KÖNIGIN VON DÄNEMARK,

DES PRÄSIDENTEN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

DES PRÄSIDENTEN DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK,

DES PRÄSIDENTEN IRLANDS,

DES PRÄSIDENTEN DER ITALIENISCHEN REPUBLIK,

SEINER KÖNIGLICHEN HOHEIT DES GROSSHERZOG VON LUXEMBURG,

IHRER MAJESTÄT DER KÖNIGIN DER NIEDERLANDE,

IHRER MAJESTÄT DER KÖNIGIN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND

und

DES RATES DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

einerseits und

andererseits,

die am . . . zur Unterzeichnung eines Abkommens über den Beitritt zum AKP-EWG-Abkommen von Lomé zwischen den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in . . . zusammengetreten sind,

haben folgende Texte festgelegt:

Das Abkommen über den Beitritt von . . . zum AKP-EWG-Abkommen von Lomé sowie die nachstehend aufgeführten Protokolle:

— Protokoll Nr. . . . über die Übergangsregelung für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen.

Die Bevollmächtigten haben die nachstehend aufgeführten und der am 28. Februar 1975 in Lomé unterzeichneten Schlußakte des AKP-EWG-Abkommens als Anhang I bis XIII beigefügten Erklärungen gebilligt:

1. Gemeinsame Erklärung betreffend die Vorlage des Abkommens im GATT (Anhang I)
2. Gemeinsame Erklärung zu Artikel 11 Abs. 4 des Abkommens (Anhang II)

3. Gemeinsame Erklärung zu Artikel 59 Abs. 6 des Abkommens (Anhang III)
4. Gemeinsame Erklärung zu Artikel 60 des Abkommens (Anhang IV)
5. Gemeinsame Erklärung betreffend die Vertretung der regionalen Wirtschaftszusammenschlüsse (Anhang V)
6. Gemeinsame Erklärung zu Artikel 89 des Abkommens (Anhang VI)
7. Gemeinsame Erklärung zu Artikel 4 Abs. 1 des Protokolls Nr. 2 (Anhang VII)
8. Gemeinsame Erklärung zu Artikel 20 Buchstabe c des Protokolls Nr. 2 (Anhang VIII)
9. Gemeinsame Erklärung zu Artikel 22 des Protokolls Nr. 2 (Anhang IX)
10. Gemeinsame Erklärung zu Artikel 23 des Protokolls Nr. 2 (Anhang X)
11. Gemeinsame Erklärung zu Artikel 26 des Protokolls Nr. 2 (Anhang XI)
12. Gemeinsame Erklärung betreffend den Handel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Botsuana, Lesotho und Swasiland (Anhang XII)
13. Gemeinsame Erklärung betreffend Anträge auf Teilnahme an dem Protokoll Nr. 3 (Anhang XIII).

Der Bevollmächtigte von . . . hat ferner Kenntnis von den nachstehend aufgeführten und der am 28. Februar 1975 in Lomé unterzeichneten Schlußakte des AKP-EWG-Abkommens als Anhang XIV bis XXIV beigefügten Erklärungen genommen:

1. Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 2 des Abkommens (Anhang XIV)
2. Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 3 des Abkommens (Anhang XV)
3. Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 10 Abs. 2 des Abkommens (Anhang XVI)
4. Erklärung der Gemeinschaft betreffend die in Artikel 42 des Abkommens genannte Rechnungseinheit (Anhang XVII)
5. Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 3 des Protokolls Nr. 2 (Anhang XVIII)
6. Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 4 Abs. 3 des Protokolls Nr. 2 (Anhang XIX)

- | | |
|---|---|
| <p>7. Erklärung der Gemeinschaft betreffend etwaige zusätzliche Darlehen der Europäischen Investitionsbank während der Durchführung des Abkommens (Anhang XX)</p> <p>8. Erklärung der Gemeinschaft betreffend Zucker mit Ursprung in Belize, St.-Kitts-Nevis-Anguilla und Surinam (Anhang XXI)</p> <p>9. Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 10 des Protokolls Nr. 3 (Anhang XXII)</p> <p>10. Erklärung des Vertreters der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Bestimmung des Begriffs „Deutscher Staatsangehöriger“ (Anhang XXIII)</p> | <p>11. Erklärung des Vertreters der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Geltung des AKP-EWG-Abkommens von Lomé für Berlin (Anhang XXIV)</p> <p>[Die Bevollmächtigten haben ferner den Text der nachstehend genannten und dieser Schlußakte beigefügten Erklärung festgelegt:</p> <p>Der Bevollmächtigte von . . . hat ferner Kenntnis von der nachstehend genannten und dieser Schlußakte beigefügten Erklärung genommen:]</p> <p>Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter diese Schlußakte gesetzt.</p> |
|---|---|

Anhang III

Empfehlung für eine Verordnung (EWG) Nr. des Rates über den Abschluß des Abkommens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 238,

auf Empfehlung der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am wurden in ein Abkommen über den Beitritt von zum AKP-EWG-Abkommen von Lomé²⁾ zwischen den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und der Europäischen Gemeinschaft, nachstehend das „Lomé-Abkommen“ genannt, sowie eine Schlußakte unterzeichnet.

Es ist sicherzustellen, daß die bereits geltenden und die noch zu erlassenden Rechtsakte der Gemeinschaftsorgane, in denen die Bezeichnung „die AKP-Staaten“ verwendet wird, auf anwendbar sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen über den Beitritt von zum „Lomé-Abkommen“ sowie die Schlußakte und die Erklärungen im Anhang dazu werden im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geschlossen, genehmigt und bestätigt.

Die Texte des Abkommens und der Schlußakte sind dieser Verordnung als Anhang beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, für die Gemeinschaft die Notifizierungsakte über den Abschluß des Abkommens gemäß Artikel des Abkommens zu hinterlegen.

Artikel 3

Soweit nichts anderes bestimmt wird, bezieht sich die in den Rechtsakten der Gemeinschaftsorgane verwendete Bezeichnung „AKP-Staaten“ auch auf Diese Bestimmung gilt vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens an.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

1) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. . . . vom, S. . . .

2) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 25 vom 30. Januar 1976, S. 2

Anhang IV

Bericht über die Verhandlungen mit Papua-Neuguinea (PNG) im Hinblick auf deren Beitritt zum AKP-EWG-Abkommen von Lomé**I. Vorbemerkung**

PNG reichte seinen offiziellen Antrag auf Beitritt zum Lomé-Abkommen am 3. Dezember 1975 ein.

In ihrer Ratsmitteilung vom 25. Februar 1976 (COM (76)66 Final) empfiehlt die Kommission, daß die Gemeinschaft eine im Prinzip positive Stellung einnehme und daß die Kommission Auskünfte mit den Behörden von Papua-Neuguinea austausche.

Infolge der förmlichen Genehmigung des Antrages von Papua-Neuguinea durch den AKP-EWG-Ministerrat in seiner ersten Sitzung vom 14. bis 15. Juli 1976 in Brüssel und im Lichte der Sondierungsgespräche mit den Behörden von Papua-Neuguinea übermittelte die Kommission eine Empfehlung an den Rat über einen Beschluß die Verhandlungen zu eröffnen (COM(76) 448 Final). Diese Mitteilung enthielt auch einen Änderungsvorschlag des am 11. Juli 1975 unterzeichneten Internen Abkommens über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft (ohne Zahlen). In seiner Sitzung vom 4. bis 5. Oktober 1976 ermächtigte der Rat die Kommission zur „Eröffnung“ von Verhandlungen mit PNG (Ratsdokument S/1490/76).

II. Verlauf der Verhandlungen

Die Verhandlungen fanden am 29. Oktober statt und wurden seitens der Gemeinschaft von der Kommission in Gegenwart von Beobachtern der Mitgliedstaaten geführt. Den Verhandlungen ging eine Koordinationssitzung der Kommission und der Mitgliedstaaten voraus, die unter dem Vorsitz des Rates stattfand.

Entsprechend den vom Rat erteilten Richtlinien erstreckten sich die Verhandlungen auf alle Titel des Lomé-Abkommens, insbesondere auf Titel II, jedoch mit Ausnahme des Artikel 48 (2) (Titel IV) und des festzulegenden Betrags der Finanzhilfe. Nach Abschluß dieser Verhandlungen erklärten die Delegation der Gemeinschaft und die Delegation von Papua-Neuguinea in einem Briefwechsel zwischen den Delegationsleitern ihr Einverständnis mit dem Abkommensentwurf.

Weitere Fragen

Der Vertreter von Papua-Neuguinea erkannte die Verpflichtungen des Lomé-Abkommens und versicherte, daß seine Regierung die Absicht habe, diese zu befolgen. Zusätzlich erhob er vier weitere Fragen.

- Die Regierung von Papua-Neuguinea erstrebt eine vorzeitige Anwendung einiger den Warenhandel betreffenden Bestimmungen (Titel I, Kapi-

tel I des Lomé-Abkommens, Protokoll Nr. 1 des Lomé-Abkommens über den Ursprung und die gemeinsame Erklärung betreffend die Ausübung der Fischerei im Anhang zum Abkommen).

Ein Vorschlag für einen Briefwechsel über die vorzeitige Anwendung verschiedener Bestimmungen des Abkommens ist im Anhang V einbegriffen. Zugleich, wird ein getrennter Vorschlag für eine Ratsverordnung über die vorzeitige Anwendung übermittelt.

- Der Vertreter von Papua-Neuguinea ersuchte die Kommission über den Wunsch seiner Regierung für eine Aufnahme in die Liste des in Artikel 48 (2) des Lomé-Abkommens erwähnten Länder (weniger Entwickelten) zu berichten. Der Vertreter von Papua-Neuguinea erklärte, daß die UNO Statistik über das BIP/pro Kopf (\$ US 477) falsch sei, wegen des umfassenden Sektors der Wirtschaft, welcher durch australische Hilfe unterstützt wird, insbesondere was Löhne anbelangt (die wahre Zahl nähere US \$ 277). Der Industrialisierungsgrad in Papua-Neuguinea sei sehr gering, 96 v. H. der Landwirtschaft sei Unterhaltsackerbau. Die Umgebung sei rau, die Bodengestaltung erschwere die Verbindung und die Bevölkerung sei uneben verteilt.

Der Vertreter der Gemeinschaft nahm Kenntnis dieser Wünsche und ohne jegliche Verpflichtung einzugehen gab er diese in seinem Bericht an den Ministerrat weiter.

Die von der Delegation Papua-Neuguinea vorgebrachten Erwägungen bestätigen die ersten Ansichten der Kommission, daß die offiziellen Zahlen über das BIP/pro Kopf nicht den Entwicklungsgrad von PNG genau widerspiegeln. Die Aussagen des Vertreters von Papua-Neuguinea werden nachgeblich untersucht werden, auf Grund von Dokumenten, jedoch glaubt die Kommission nicht, daß sie soweit gehen könne, als eine Aufnahme von PNG in den Artikel 48 (2) zu unterstützen.

Sogar auf Grund der Zahlen, welche die Delegation von Papua-Neuguinea vorlegte, wäre dies nicht gerechtfertigt.

Die Regierung von Papua-Neuguinea werde wahrscheinlich in der näheren Zukunft ein Freihandelsabkommen mit Australien verhandeln. Dieses Abkommen sei völlig vereinbar mit den Bestimmungen des Lomé-Abkommens und es würden keine Vorzugstarife nach Australien ausgedehnt werden.

Auf die Frage nach zusätzlichen Sicherungen über diesen Punkt, betonte die Delegation von Papua-

Neuguinea, daß das Abkommen mit Australien keine Präferenzen einräume und in voller Beachtung des Lomé-Abkommens verhandelt würde. Exemplare dieses Abkommens würden sobald wie möglich zur Verfügung gestellt werden, um eine genaue Untersuchung zu ermöglichen.

Zuletzt werde Papua-Neuguinea, welches soeben im Gange sei seinen Entwicklungsplan zu verabschieden, die Kommission über die Zielsetzungen und Prioritäten im Bereich der EEF-Programmierung voll benachrichtigen.

Fragen, die nicht in der Verhandlung erhoben wurden, jedoch von Bedeutung sind

In vorläufigen Gesprächen mit den Mitgliedstaaten hat eine Delegation besonders auf die Probleme hingewiesen, welche sich durch mögliche Sonderabkommen über die Kapitalbewegungen und Niederlassungsrechte zwischen Papua-Neuguinea und Australien, stellen. Infolge eines Sondierungsaustausches über diese Fragen, wurde folgende Auskunft verfügbar.

Vor Januar 1976 war Papua-Neuguinea im australischen Währungssystem einbegriffen, so daß keine Devisenkontrolle zwischen Papua-Neuguinea und Australien bestand, indessen die Devisenbewegungen zwischen Papua-Neuguinea und anderen Ländern durch Kontrollregelungen bestimmt wurden.

Im Januar 1976 änderte Papua-Neuguinea seine Devisenverordnungen und die Devisenabkommen mit Australien wurden denen auf andere Länder anwendbaren, angepaßt. Alle ausländischen Zahlungen benötigen die Zustimmung der Bank von Papua-Neuguinea. Die laufenden Zahlungen und die Kapitalrückzahlungen nach dem Ausland werden durch keine Einschränkungen getroffen. Einschränkungen betreffen die ausländischen Investitionen der Ansässigen von Papua-Neuguinea und die in Papua-Neuguinea eingetragenen Handelsgesellschaften. Diese Einschränkungen werden jedoch auf undiskriminierende Weise auferlegt. Zeitweilige Ansässige Papua-Neuguineas, EWG-Staatsangehörige einbegriffen, sind frei ihr Einkommen nach jed beliebigem ausländischen Bestimmungsort zu überweisen.

Der einzige diskriminierende Aspekt der Devisenkontrolle Papua-Neuguineas ist der Bann, der die Handelsbeziehungen mit Rhodesien trifft, infolge des UNO-Beschlusses in dieser Angelegenheit.

Was die Niederlassung der Einzelpersonen betrifft, so hält Papua-Neuguinea keine Praktiken aufrecht, welche zwischen Nationalitäten diskriminieren. Das Arbeitsgesetz (Ausbildung und Regelung) von 1971 brachte eine amtliche Veröffentlichung der verbotenen Arbeitskategorien und solcher, welche Beschränkungen unterliegen.

Nur Staatsangehörige Papua-Neuguineas können in den verbotenen Arbeitskategorien beschäftigt werden. Nichtstaatsangehörige können in den Arbeitskategorien, welche Beschränkungen unterliegen, beschäftigt werden, unter der Bedingung, daß die Ausbildung der Staatsangehörigen unternommen wird, entweder auf dem Arbeitsplatz oder durch eine Lehrlingsausbildung. Arbeitsgenehmigungen sind von allen Nichtstaatsangehörigen erforderlich. In der Ausgabe dieser Arbeitsgenehmigungen werden die Staatsangehörigen keines Landes, auch nicht Australiens, begünstigt.

Was die Eintragung von Handelsgesellschaften betrifft, so werden die australischen Unternehmen nicht begünstigt. Die Ausübung verschiedener Tätigkeiten ist auf nationale Unternehmen beschränkt. Die Entscheidung über die Niederlassung ausländischer Unternehmen in Papua-Neuguinea wird auf Grund geschäftlicher Betrachtungen genommen, und nicht auf Grund der Nationalität der Geldanlegenden.

In der Gesetzgebung Papua-Neuguineas gibt es keinen Aspekt, welcher gegen die Staatsangehörigen oder die Handelsgesellschaften der EWG-Mitgliedstaaten diskriminiert. Weiterhin besteht auch kein informelles Abkommen, welches eine Begünstigung Australiens oder eines anderen Landes bewirken würde.

Im Hinblick auf diesen Tatbestand, benachrichtigte die Regierung Papua-Neuguineas die Kommission, daß sie keine Schwierigkeiten sieht den Titel V des Lomé-Abkommens vollständig und ohne Einschränkung anzunehmen. Der 27ste Jahresbericht des IWF über Devisenkontrolle vom Mai 1976 bestätigt die obenerwähnten Aussagen, und unter Vorbehalt einer genauen Prüfung der anwendbaren Gesetzgebung Papua-Neuguineas betrachtet die Kommission den Tatbestand als vollkommen zufriedenstellend und ersucht keine bestimmten zuständigen Bedingungen.

Letztlich bleibt noch die technische Frage über die Beschreibung der Waren, welche die Grenze Papua-Neuguineas überqueren. Papua-Neuguinea wendet die Brüsseler Nomenklatur nicht an, sondern eine vereinfachte Struktur, die auf dem C.T.C.I. beruht. Dadurch könnten einige geringere Probleme in der Ausführung der Handelsbestimmungen des Lomé-Abkommens auftreten und späterhin auch in der Ausführung von Stabex. Diese wären nicht unüberbrückbar, nur könnten sie erschwerende Verwaltungsschwierigkeiten auslösen.

Die Regierung Papua-Neuguineas hat keine prinzipiellen Bedenken die Brüsseler Nomenklatur anzunehmen, und es wurde vorgeschlagen, daß die verantwortlichen Stellen der Gemeinschaft und die Regierung Papua-Neuguineas zusammen die Möglichkeit untersuchen, diese Umsetzung nächstens auszuführen (was eine relativ kurze und einfache Aufgabe ist). Die Kommission ist der Ansicht, daß dies die schnellste Lösung zu diesem Problem ist, welches auf keinen Fall den Beitritt Papua-Neuguineas zum Lomé-Abkommen hindert.

Anhang V

Briefwechsel betreffend die vorzeitige Inkraftsetzung verschiedener Bestimmungen des AKP-EWG-Abkommens von Lomé über

Anläßlich der Unterzeichnung des Abkommens über den Beitritt von . . . zum AKP-EWG-Abkommen von Lomé haben die Unterzeichner des Beitrittsabkommens in bezug auf die vorzeitige Inkraftsetzung verschiedener Bestimmungen des AKP-EWG-Abkommens von Lomé, mit Ausnahme derjenigen Bestimmungen, die finanzielle Verpflichtungen beinhalten, folgendes vereinbart:

1. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und . . . wenden ab dem 1. Tag des zweiten Monats, der auf den Tag der Unterzeichnung dieses Briefwechsels folgt, entsprechend den im Beitrittsabkommen festgelegten Einzelheiten die folgenden Bestimmungen des AKP-EWG-Abkommens autonom an:
 - Titel I Kapitel 1 des Lomé-Abkommens, mit Ausnahme der in die Zuständigkeit des Ministerrats fallenden Bereiche;
 - das Protokoll über den Begriff „Ursprungswaren“;

— die Protokolle und Erklärungen betreffend die Fischerei, Rum und Bananen.

Zu diesem Zweck trifft jede Vertragspartei die zur Anwendung dieser Bestimmungen erforderlichen Maßnahmen. Diese Bestimmungen gelten bis zum Inkrafttreten des Beitrittsabkommens, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1977.

2. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft teilt . . . mit, daß sie hinsichtlich der finanziellen und technischen Zusammenarbeit Maßnahmen – insbesondere die Programmierung der Hilfe – prüft, die es ermöglichen können, daß die entsprechenden Bestimmungen des Abkommens unmittelbar nach Inkrafttreten des Beitrittsabkommens tatsächlich zur Anwendung gelangen können.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens und Ihr Einverständnis mit seinem Inhalt bestätigten.

Anhang VI

Beschluß des Rates über die Interimsmaßnahmen der Gemeinschaft auf dem Gebiet der finanziellen und technischen Zusammenarbeit gegenüber einigen Staaten, die Abkommen über den Beitritt zum Lomé-Abkommen unterzeichnet haben

Damit die Bestimmungen des Abkommens von Lomé in bezug auf die finanzielle und technische Zusammenarbeit so bald wie möglich nach Inkrafttreten der Beitrittsabkommen auf die neuen beitretenden Staaten Anwendung finden können, ohne daß dabei die Beschlüsse präjudiziert werden, die erst nach Abschluß der innerstaatlichen Verfahren zur Ratifizierung durch die Parlamente gefaßt werden können, erläßt der Rat im Interesse einer kontinuierlichen Anwendung der Verfahren zur Programmierung und Verwaltung der finanziellen Hilfe folgende Bestimmungen:

1. Die Kommission wird ermächtigt, die Vorarbeiten durchzuführen, die erforderlich sind, damit die Bestimmungen über die finanzielle und technische Hilfe des Abkommens von Lomé zugunsten der drei obengenannten Staaten so bald wie möglich nach Inkrafttreten dieser Beitrittsabkommen Anwendung finden können.

2. Die Dienststellen der Kommission und der EIB können gemäß Artikel 17 des Internen Finanzierungsabkommens von 1975 mit der Programmierung der Hilfe beginnen; diese Arbeiten dürfen jedoch nicht zu einem verbindlichen Ergebnis oder Beschluß führen.
3. Die beitretenden Staaten und die übrigen Begünstigten, die Staatsangehörige dieser Staaten sind, können nach Unterzeichnung der Beitrittsabkommen ihre Finanzierungsanträge für Vorhaben oder Aktionsprogramme bei der Gemeinschaft einreichen.

Die mit der Verwaltung der Hilfe betrauten Stellen können die in der Interimszeit vorgelegten Vorhaben und Programme prüfen. Diese Vorhaben oder Programme können jedoch auf jeden Fall erst nach Inkrafttreten der Beitrittsabkommen endgültig genehmigt werden.

Finanzbogen erstellt für den Haushaltsplan des Haushaltsjahres 1976**A. Erster Teil: Interventionsmittel**

(für alte und neue Vorhaben)

1. Stelle im Haushaltsplan
 - a) Teil Einnahmen: Titel 1, Kapitel 10, 11 und 12
 - b) Teil Ausgaben: entfällt
2. Bezeichnung im Haushaltsplan
 - a) „Eigene Mittel“
 - b) —
3. Rechtsgrundlage
Artikel 238 des EWG-Vertrags
4. Beschreibung, Ziel(e) und Begründung des Vorhabens
 - a) Einnahmen:
Verringerung der Abschöpfungen, Zölle und Abgaben bei der Einfuhr von Waren in das Gebiet der EWG, die von Papua-Neuguinea ausgeführt werden; im Anschluß an den Beitritt dieses Landes zum Abkommen von Lomé und gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens, insbesondere Titel I, II und III sowie der Protokolle und Vereinbarungen im Anhang.
 - b) Ausgaben:
Der Beitritt des genannten Staates zum Abkommen von Lomé wirkt sich nicht auf den Haushalt der Gemeinschaft aus, da die Erhöhung der Mittelausstattung des EEF, die sich aus dem Beitritt dieses Landes ergeben wird, durch einen zusätzlichen Finanzbeitrag der Mitgliedstaaten aufgebracht werden muß.
5. Finanzielle Auswirkungen (in RE)
 - 5.0 Mehrjähriger Ausgabenplan
Diese Maßnahme ist während der gesamten Gültigkeitsdauer des Abkommens von Lomé anwendbar.
 - 5.1 Zeitplan für die Inanspruchnahme der Mittel im kommenden Haushaltsjahr
Entfällt
 - 5.2 Berechnungsweise
 - a) Einnahmen:
Die Verringerung der Einnahmen auf Grund des Beitritts von Papua-Neuguinea läßt sich nicht im voraus schätzen, da sie von Schwan-

kungen in Volumen und Wert der sich daraus ergebenden Einfuhren der EWG abhängen wird. Angesichts des derzeitigen Volumens der Einfuhren der EWG aus diesem Land ist diese Verringerung in jedem Fall gering. Hinzukommt, daß die bestehenden Zolleinnahmen zu den EWG-Mitgliedstaaten außer Großbritannien, infolge der Sonderbestimmungen, die gemäß Artikel 116 des Beitrittsvertrags anwendbar sind, begrenzt werden. Trotzdem kann man den jährlichen Einnahmeverlust in Betracht der Einfuhren Papua-Neuguineas in die Gemeinschaft im Jahre 1975 auf 2 400 000 Rechnungseinheiten schätzen.

6. Vorgesehenes Kontrollsystem

In der Haushaltsordnung vom 25. April 1973 vorgesehenes Kontrollsystem

B. Zweiter Teil: Zusätzliche Ausgaben für ein neues Vorhaben *)

7. Gesamte finanzielle Auswirkungen des Vorhabens während der voraussichtlichen Gesamtdauer
Der „Einnahmeausfall“ kann im derzeitigen Stadium buchungstechnisch nicht erfaßt werden.
8. Angaben über Personal und Verwaltungsmittel, die für die Durchführung des Vorhabens erforderlich sind
Das Vorhaben wird von dem vorhandenen Personal der Kommission durchgeführt.
9. Finanzierung des Vorhabens
In bezug auf den Teil „Verringerung von Einnahmen“ wird das Vorhaben vom Haushalt der Gemeinschaft getragen.
In bezug auf den Teil „Ausgaben“ wirkt sich das Vorhaben nicht auf den Haushalt der Gemeinschaft aus, sondern wird im Rahmen der neuen Mittelausstattung des EEF durchgeführt.

*) Der Beschluß der Kommission vom 28. November 1973 über neue Ausrichtungen im Haushalt weist auf die Notwendigkeit hin, für jede neue Tätigkeit ein „Finanzmemorandum“ zu erstellen, das aus den beiden Teilen des Finanzbogens besteht.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die vorzeitige Anwendung einiger den Warenhandel betreffender Bestimmungen des AKP-EWG-Abkommens von Lomé gegenüber einigen Staaten, die Abkommen über den Beitritt zum Lomé-Abkommen unterzeichnet haben (von der Kommission dem Rat vorgelegt)

Erläuterung

1. Die Verhandlungen zwischen der Kommission und Papua-Neuguinea im Hinblick auf deren Beitritt zum AKP-EWG-Abkommen von Lomé fanden am 29. Oktober 1976 in Brüssel statt.

Bei Beendigung dieser Verhandlungen erklärten die Delegation der Gemeinschaft und die Delegation von Papua-Neuguinea in einem Briefwechsel zwischen den Leitern der Delegationen ihre volle Zustimmung zum Wortlaut der beiden Abkommensentwürfe.

2. In der Mitteilung an den Rat über die Verhandlungen mit Papua-Neuguinea im Hinblick auf deren Beitritt zum AKP-EWG-Abkommen von Lomé (Dok.

...) hat die Kommission empfohlen, daß bei der Unterzeichnung des Beitrittsabkommens, ein Briefwechsel mit dem Beitrittsland über die vorzeitige Anwendung einiger Bestimmungen des AKP-EWG-Abkommens von Lomé stattfinden soll. Um diesen Briefwechsel zu ermöglichen, übermittelt die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates (EWG) über die vorzeitige Anwendung einiger den Warenhandel betreffenden Bestimmungen des AKP-EWG-Abkommens von Lomé gegenüber einiger Staaten, die Abkommen über den Beitritt zum Lomé-Abkommen unterzeichnet haben (Anhang).

Das gleiche Verfahren wurde im Falle von Sao Tome und Principe und von Kap Verde empfohlen.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die vorzeitige Anwendung einiger den Warenhandel betreffender Bestimmungen des AKP-EWG-Abkommens von Lomé gegenüber einigen Staaten, die Abkommen über den Beitritt zum Lomé-Abkommen unterzeichnet haben

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 und 113,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 des Rates vom 28. Mai 1969 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren ¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3058/75 ²⁾, insbesondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und folgenden Staaten wurden Abkommen über den Beitritt zum AKP-EWG-Abkommen von Lomé ⁴⁾ gemäß Artikel 90 unterzeichnet:

- ⁵⁾, am in
- ⁶⁾, am in
- ⁷⁾, am in

Anlässlich der Unterzeichnung dieser Abkommen haben die Gemeinschaft und die betreffenden Staaten durch Briefwechsel vereinbart, einige Bestimmungen des Lomé-Abkommens über den Warenverkehr nach den in den Beitrittsabkommen festgelegten Modalitäten vom . . . an autonom anzuwenden.

Daher müssen die geeigneten Maßnahmen getroffen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom . . . an gelten für die im Anhang aufgeführten Staaten:

- a) — Artikel 2, 3, 4, 9 und 10 des AKP-EWG-Abkommens von Lomé;
 - die Protokolle Nr. 1, Nr. 6 und Nr. 7 im Anhang zum Lomé-Abkommen;
 - die „Gemeinsame Erklärung betreffend die Ausübung der Fischerei“ im Anhang zum Lomé-Abkommen;
 - die Erklärungen der Gemeinschaft zu Artikel 2 des Lomé-Abkommens (Anhang XIV), zu Artikel 3 des Lomé-Abkommens (Anhang XV)

und zu Artikel 10 Abs. 2 des Lomé-Abkommens (Anhang XII) im Anhang zur Schlußakte des Abkommens;

- b) die Bestimmungen des Anhangs II dieser Verordnung;
- c) die Verordnung (EWG) Nr. 706/76 des Rates vom 30. März 1976 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten ⁸⁾;
- d) die Verordnung (EWG) Nr. 157/76 des Rates vom 20. Januar 1976 über die im AKP-EWG-Abkommen von Lomé vorgesehenen Schutzmaßnahmen ⁹⁾;
- e) die Verordnung (EWG) Nr. 1464/76 des Rates vom 21. Juni 1976 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für die Waren der Tarifstelle 22.09 c I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den AKP-Staaten ¹⁰⁾.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am . . . in Kraft. Sie gilt für jeden der im Anhang aufgeführten Staaten bis zum Inkrafttreten des Beitrittsabkommens, längstens jedoch bis zum . . .

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

- ¹⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 141 vom 12. Juni 1969, S. 9
- ²⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 300 vom 26. November 1975, S. 3
- ³⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L . . . vom . . . , S. . . .
- ⁴⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 25 vom 30. Januar 1976, S. 2
- ⁵⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. . . . vom . . . , S. . . .
- ⁶⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. . . . vom . . . , S. . . .
- ⁷⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. . . . vom . . . , S. . . .
- ⁸⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 15 vom 31. März 1976, S. 2
- ⁹⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 18 vom 27. Januar 1976, S. 1
- ¹⁰⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. . . . vom . . . , S. . . .

Anhang I**Liste der Staaten, für die die Verordnung gilt**

.....

.....

.....

Anhang II**Anhang betreffend die Übergangsregelung für die Ausstellung der Ursprungszeugnisse****Einzig er Artikel**

Aus Waren, auf die die Bestimmungen des Protokolls Nr. 1 des AKP-EWG-Abkommens von Lomé über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren“ zutreffen und die sich am Tage des Inkrafttretens des Abkommens entweder auf dem Transport befinden oder in der Gemeinschaft oder in einem AKP-Staat vorübergehend verwahrt oder in Zollagern oder Freizonen (einschließlich der Freihäfen und der Freilager) eingelagert sind, können die Bestimmungen des Abkommens angewendet werden, wenn den

Zollbehörden des Einfuhrlandes binnen vier Monaten vom vorgenannten Tag an gerechnet, neben den Dokumenten, mit denen der Direkttransport nachgewiesen wird,

- a) eine von den Zollbehörden des Ausfuhrstaates nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 oder
- b) ein von den zuständigen Behörden dieses Landes ausgestelltes Ursprungszeugnis vorgelegt werden.

Finanzbogen erstellt für den Haushaltsplan des Haushaltsjahres 1976**A. Erster Teil: Interventionsmittel**

(für alte und neue Vorhaben)

1. Stelle im Haushaltsplan
 - a) Teil Einnahmen: Titel 1, Kapitel 10, 11 und 12
 - b) Teil Ausgaben: entfällt
2. Bezeichnung im Haushaltsplan
 - a) „Eigene Mittel“
 - b) —
3. Rechtsgrundlage
Artikel 43 und 113 des EWG-Vertrags
4. Beschreibung, Ziel(e) und Begründung des Vorhabens
 - a) Einnahmen
Verringerung der Abschöpfungen, Zölle und Abgaben bei der Einfuhr von Waren in das Gebiet der EWG, die von Papua-Neuguinea, Sao Tome und Principe und Kap Verde ausgeführt werden, infolge der Anwendung dieser Verordnung.
 - b) Ausgaben
ohne Wirkung
5. Finanzielle Auswirkungen (in RE)
 - 5.0 Mehrjähriger Ausgabenplan
Diese Maßnahme ist während der gesamten Gültigkeitsdauer der Verordnung anwendbar bis zum Inkrafttreten des Beitrittsabkommens.
 - 5.1 Zeitplan für die Inanspruchnahme der Mittel im kommenden Haushaltsjahr
Entfällt
 - 5.2 Berechnungsweise
 - a) Einnahmen
Die Verringerung der Einnahmen auf Grund des Beitritts von Papua-Neuguinea, Sao Tome und Principe, Kap Verde lassen sich

nicht im voraus schätzen, da sie von Schwankungen in Volumen und Wert der sich daraus ergebenden Einfuhren der EWG abhängen werden. Angesichts des derzeitigen Volumens der Einfuhren der EWG aus diesen Ländern wird diese Verringerung in jedem Fall gering. Hinzukommt, daß die bestehenden Zolleinnahmen zu den EWG-Mitgliedstaaten, außer Großbritannien, infolge der Sonderbestimmungen die gemäß Artikel 116 des Beitrittsvertrags anwendbar sind, begrenzt werden. Trotzdem kann man den jährlichen Einnahmeverlust in Betracht der Einfuhren Papua-Neuguinea in die Gemeinschaft im Jahre 1975, auf 2 400 000 RE schätzen.

6. Vorgesehenes Kontrollsystem

In der Haushaltsordnung vom 25. April 1973 vorgesehenes Kontrollsystem.

B. Zweiter Teil: Zusätzliche Ausgaben für ein neues Vorhaben *)

7. Gesamte finanzielle Auswirkungen des Vorhabens während der voraussichtlichen Gesamtdauer
Der „Einnahmeausfall“ kann im derzeitigen Stadium buchungstechnisch nicht erfaßt werden.
8. Angaben über Personal und Verwaltungsmittel, die für die Durchführung des Vorhabens erforderlich sind
Das Vorhaben wird von dem vorhandenen Personal der Kommission durchgeführt.
9. Finanzierung des Vorhabens
In bezug auf den Teil „Verringerung von Einnahmen“ wird das Vorhaben vom Haushalt der Gemeinschaft getragen.

*) Der Beschluß der Kommission vom 28. November 1973 über neue Ausrichtungen im Haushalt weist auf die Notwendigkeit hin, für jede neue Tätigkeit ein „Finanzmemorandum“ zu erstellen, das aus den beiden Teilen des Finanzbogens besteht.

